

Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses
– Drucksache 16/3750**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/3555**

Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679

1. Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) § 49 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung.“

b) In § 49 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Bereich des privaten Rundfunks die in § 50 dieses Gesetzes geregelten Zuständigkeiten gelten.“

2. In Artikel 3 wird § 12 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen von den Kapiteln II bis IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) nur Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) nur § 83 in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

10. 04. 2018

Dr. Rülke, Weinmann, Dr. Goll
und Fraktion

Begründung

In Kapitel VIII der Datenschutz-Grundverordnung wird neben dem Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (§ 77) das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde (§ 78) und das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (§ 79) geregelt. In der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde die Sorge geäußert, dass bei einer unmittelbaren Geltung von Kapitel VIII, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, die Gefahr unklarer Zuständigkeiten entsteht. Nach § 50 (neu) des Landesmediengesetzes soll zukünftig der Vorstandsvorsitzende der Landesanstalt für Kommunikation die Aufsicht über die Verarbeitung von Daten zu „eigenen journalistischen Zwecken“ übernehmen. Ein unmittelbar und parallel geltendes Recht auf Beschwerde bei einer Behörde könnte deshalb dazu führen, die journalistische Selbstverwaltung zu unterlaufen und eine staatliche Aufsicht durch die Hintertür einzuführen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wird hiermit beantragt klarzustellen, dass die in § 50 geregelten Zuständigkeiten auch für die Bestimmungen des Kapitels VIII der EU-Datenschutz-Grundverordnung gelten. Entsprechend wird beantragt, im Landespressegesetz klarzustellen, dass Kapitel VIII der Datenschutz-Grundverordnung nicht für journalistische und literarische Zwecke gilt.

2. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 49 Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In Artikel 3 wird § 12 Absatz 3 aufgehoben.

10. 04. 2018

Dr. Rülke, Weinmann, Dr. Goll
und Fraktion

Begründung

An den beiden genannten Stellen ist durch den Gesetzentwurf beabsichtigt, die Medienanbieter zur Aufbewahrung und zur Übermittlung von Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen, Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder den Widerruf des Inhalts zu verpflichten; bisher gibt es eine Regelung nur für Gegendarstellungen. Die FDP/DVP-Fraktion ist der Auffassung, dass die im Gesetzentwurf befindliche Neuregelung unnötigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die Medienunternehmen die auf Rechtsstreitigkeiten bezogenen Dokumente ohnehin sorgfältig aufbewahren. Bei mangelnder Sorgfalt drohen Ordnungsgelder, und auch für die weitere journalistische Arbeit könnten diese Dokumente von Interesse sein. Zudem ist es Sache und Interesse der mit einem Medienunternehmen in Rechtsstreitigkeiten befindlichen Partei, die relevanten Dokumente aufzubewahren.

3. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 1 wird § 49 Absatz 4 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz verlangen.“

10. 04. 2018

Dr. Rülke, Weinmann, Dr. Goll
und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht mit dem neuen § 49 Absatz 4 Satz 3 einen Berichtigungsanspruch für unrichtige personenbezogene Daten vor. Alternativ soll eine betroffene Person „die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang“ verlangen können. Wie der Verband Privater Rundfunkanbieter Baden-Württemberg e. V. auf Seite 9 seiner Stellungnahme ausführt, kann dieses Recht auf eine eigene Darstellung als Eingriff in die redaktionelle Freiheit angesehen werden. Erschwerend komme hinzu, dass aufgrund der Formulierung nicht klar sei, worauf sich die eigene Darstellung genau beziehe. Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion ist diese Kritik nicht von der Hand zu weisen. Da Erwägungsgrund Nr. 65 der Datenschutz-Grundverordnung bei einer betroffenen Person lediglich das „Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ vorsieht, wird hiermit beantragt, auf die geplante Normierung eines Rechts auf eine eigene Darstellung im Landesmediengesetz zu verzichten.

4. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 2 wird in § 50 Absatz 2 nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Dies schließt die Bestimmung von Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 ein.“

10. 04. 2018

Dr. Rülke, Weinmann, Dr. Goll
und Fraktion

Begründung

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz nimmt die Datenschutz-Grundverordnung der EU eine Differenzierung nach Unternehmensgröße bei den Pflichten zum Führen eines Verzeichnisses über die Datenverarbeitung vor. Gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern von den entsprechenden Pflichten ausgenommen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 der Verordnung. Mit der beantragten Anfügung soll klargestellt werden, dass diese Differenzierung nach Unternehmensgröße auch für die Verwaltungstätigkeiten privater Rundfunkanbieter gilt. Für die Verwaltungstätigkeiten der Presseunternehmen gilt Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung aufgrund des Gesetzesentwurfs unmittelbar und somit auch die Differenzierung nach Unternehmensgröße.